

Schutzkonzept der Bundesjugendvertretung



Inhalt

1. Präambel	3
2. Anwendungsbereiche Schutzkonzept	4
3. Rechtlicher Rahmen	5
4. Definition von Gewalt	6
5. Schutzmaßnahmen der Organisation	8
5.1. Verhaltenskodex	8
5.2. Personal und Strafregisterbescheinigung	9
5.3. Administration und Datenschutz	10
5.4. Öffentlichkeitsarbeit (Kommunikation, Bildverwendung)	10
5.5. Anforderungsprofil schutzbeauftragte Person	11
6. Beschwerdemanagement	12
7. Fallmanagement	13
7.1. Allgemeine Standards	13
7.2. Rolle der schutzbeauftragten Person	14
7.3. Verdachtsfälle	14
8. Monitoring und Evaluation	15
9. Anhänge	15



1. Präambel

Die Bundesjugendvertretung (BJV) ist seit 2001 die gesetzlich eingerichtete Interessenvertretung aller Kinder und Jugendlichen in Österreich. Darunter sind alle jungen Menschen bis zur Vollendung ihres 30. Lebensjahres (§ 2 Bundesjugendvertretungsgesetz) zu verstehen. Rund 60 Kinder- und Jugendorganisationen sind Mitgliedsorganisationen der BJV. Gemeinsam mit diesen ist die BJV eine starke Stimme für die vielfältigen Anliegen von den rund drei Millionen Kindern und Jugendlichen.

Die BJV hat sozialpartnerschaftlichen Status, wenn es um politische Themen geht, die junge Menschen betreffen. Da deren Anliegen in allen Politikfeldern Berücksichtigung finden sollen, beschäftigt sich die BJV in ihrer Vertretungs- und Bildungsarbeit mit einer Vielzahl an Themen. Dabei geht es immer um Beteiligung und Mitbestimmung sowie Teilhabe, Chancen, Perspektiven, Rechte und Sicherheit von jungen Menschen.

Die BJV prägt politische Entscheidungen, die Kinder und Jugendliche betreffen, entwickelt Kooperationen und organisiert Projekte und Veranstaltungen für junge Menschen. Die BJV verfügt über ein zwölfköpfiges Vorstandsteam mit vier **Vorsitzenden, ein Frauenkomitee und Jugenddelegierte**. Der Verein „**Österreichische Kinder- und Jugendvertretung**“ (ÖJV) ist die **Geschäftsstelle** und organisiert als Büro die laufende Arbeit der BJV.

Die Tätigkeiten der BJV sind von Achtung und Wertschätzung gegenüber Kindern und Jugendlichen geprägt, sodass deren Persönlichkeit und Grenzen respektiert werden. Außerdem ist es stets Ziel, ein partizipatives Arbeitsumfeld zu schaffen und die Interessen von jungen Menschen in der Planung und Implementierung von Projekten zu berücksichtigen.

Durch die Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) hat sich Österreich zur Umsetzung der in der Konvention normierten Rechte verpflichtet, darunter das Recht von Kindern (alle Menschen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Art 1 UN-KRK) auf Schutz vor Gewalt. Das vorliegende Schutzkonzept zielt auf den Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im Rahmen der von der BJV durchgeführten Aktivitäten ab. Die Richtlinie orientiert sich dabei an den Schutzkonzepten und Ausarbeitungen von ECPAT, der Liga für Kinder- und Jugendgesundheit, des Netzwerk Kinderrechte, des IZ – Verein zur Förderung von Vielfalt, Dialog und Bildung und der Arbeitsgruppe „**Elterliche Verantwortung und Gewalt**“ des Bundesministeriums für Justiz.



2. Anwendungsbereiche Schutzkonzept

Die BJV respektiert die persönliche Würde und Rechte von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen und sieht es in ihrer Verantwortung, die Rechte aller jungen Menschen zu stärken, sie zu befähigen und ihre Entwicklungschancen zu verbessern.

Die BJV unternimmt gemeinsam mit ihren haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden alle nötigen Anstrengungen, um unter Berücksichtigung von individuellen Bedürfnissen ein sicheres Umfeld für junge Menschen und Erwachsene, darunter insbesondere für jene in vulnerablen Situationen, zu gewährleisten. Außerdem soll Machtmissbrauch sowie sämtlichen Formen von Gewalt und Diskriminierung vorgebeugt und sichergestellt werden, dass die Würde, Privatsphäre und Sicherheit von jungen Menschen und Erwachsenen gewahrt bleibt.

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept setzt die BJV Leitlinien zum Schutz von Kindern, Jugendlichen, haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sowie Dienstleister*innen und entwickelt Qualitätsstandards für Projekte und Kooperationen. Die Aktivitäten der BJV werden dabei stets unter Einhaltung der entsprechenden nationalen und internationalen Bestimmungen durchgeführt.

Darüber hinaus sieht es die BJV als ihre Aufgabe, das Bewusstsein zu dem Thema innerhalb der BJV, ihres Netzwerks und unter ihren Partner*innen sowie politischen Entscheidungsträger*innen zu stärken.

2.1. Kinder und Jugendliche

In erster Linie sollen Kinder- und Jugendliche mit diesen Leitlinien geschützt werden. Die Rechte von Kindern und Jugendlichen sollen während der Teilnahme an Veranstaltungen, Projekten und sonstigen Aktivitäten der BJV gewahrt werden und sie sollen vor jeglicher Form von Gewalt sicher sein.

2.2. Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende, Dienstleister*innen und andere

Die vorliegenden Leitlinien dienen einerseits der Beschreibung gemeinsamer Grundwerte und Verhaltensrichtlinien und sollen sicherstellen, dass sich alle



unten aufgezählten Akteur*innen sowohl im beruflichen als auch im privaten Kontext adäquat verhalten.

Andererseits dienen die Leitlinien dem Schutz der Personen selbst und legen fest wie im Verdachtsfall vorgegangen wird. Dazu zählen u.a. ein faires Verfahren zur Aufklärung sowie allfällige Maßnahmen zur Wiederherstellung der Reputation der betreffenden Person und Organisation.

- Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende: Angestellte der BJV, Vorstandsmitglieder, Mitglieder von BJV-Gremien (z.B. Frauenkomitee) sowie andere ehrenamtlich Engagierte (z.B. UN- und EU-Jugenddelegierte, Event-Support)
- Dienstleister*innen: Personen, die im Rahmen der vereinbarten Tätigkeit direkten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben (z.B. Prozessbegleitung, Moderation bei Veranstaltungen, Workshop-Leitung)
- Projekt- und Kooperationspartner*innen, Fördergeber*innen: Sofern diese Personen im Rahmen einer BJV-Aktivität direkten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, werden sie über das Bestehen der Leitlinien und Schutzmaßnahmen informiert

2.3. Mitgliedsorganisationen

Die BJV hält ihre Mitgliedsorganisationen dazu an, internationale sowie nationale Standards zum Kinderschutz einzuhalten und für die jeweils eigene Organisation eine Kinderschutzrichtlinie bzw. ein Schutzkonzept zu entwickeln.

3. Rechtlicher Rahmen

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen, einschließlich ihres Schutzes vor Gewalt, sind in verschiedenen Gesetzesbestimmungen verankert. Vor allem die UN-Konvention über die Rechte des Kindes (UN-KRK) und das BVG über die Rechte von Kindern (BVG Kinderrechte) bilden den Bezugsrahmen für die Arbeitsweise und das Schutzkonzept der BJV.

Bestimmte Prinzipien der UN-KRK sind besonders bedeutend für den Kinderschutz. Dazu zählen das Diskriminierungsverbot (Art. 2), das Wohl des Kindes (Art. 3), das Recht auf Leben und Entwicklung (Art. 6) und die Berücksichtigung



der Meinung des Kindes (Art. 12). Bezüglich Missbrauch von Kindern sind speziell der Schutz von Kindern vor Gewalt, Misshandlung und Vernachlässigung (Art. 19), der Schutz vor sexuellem Missbrauch (Art. 34) und die Genesung und soziale Wiedereingliederung geschädigter Kinder (Art. 39) hervorzuheben.

Durch das BVG Kinderrechte sind einzelne Rechte verfassungsgesetzlich verankert, u.a. das Recht auf Gewaltfreiheit (Art. 5) und das Recht auf Schutz und Fürsorge (Art. 1, 6). Besonders das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung der Meinung des Kindes (Art. 4) und das Vorrangigkeitsprinzip des Kindeswohls (Art. 1) in allen das Kind betreffenden Maßnahmen stellen zentrale Leitprinzipien für die Arbeit der BJV dar.

Für den österreichischen Kontext sind darüber hinaus insbesondere folgende Gesetzesmaterien relevant:

- Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), insbesondere § 137 (Gewaltverbot), § 138 (Kindeswohl)
- Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG), insbesondere § 37 (Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung)
- Strafgesetzbuch (StGB), insbesondere die Abschnitte zu strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben und zu strafbaren Handlungen, die die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung betreffen

Weiters sind folgende internationale Bestimmungen für die Arbeit der BJV wichtig:

- UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK), insbesondere Art. 7 (Kinder mit Behinderungen)
- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und EU-Grundrechtecharta

4. Definition von Gewalt

4.1. Hintergrund

Gewalt gegen Kinder und Jugendliche verletzt ihr Recht auf körperliche und psychische Integrität. Seit 1989 gibt es in Österreich ein absolutes Gewaltverbot in der Erziehung, seit 1992 ist die UN-Kinderrechtskonvention ratifiziert und



dennoch ist Gewalt an Kindern immer noch ein großes Problem.

Gewalt gegen Kinder hat unterschiedliche Formen. Sie kann unter Ausnützung eines Machtverhältnisses durch Erwachsene erfolgen oder durch Kinder gegenüber Kindern und sie kann bei Personen auftreten, die einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind wie Mädchen, Fluchtwaisen oder Kinder mit Behinderung. Die vorliegende Richtlinie soll jegliche Form von Gewalt einbeziehen. Dabei hat es keine Bedeutung, ob bewusst oder ungewollt gehandelt wird.

4.2. Formen von Gewalt

Körperliche Gewalt

Unter körperlicher Gewalt versteht man Handlungen, die dem Kind tatsächlichen körperlichen Schaden oder körperliche Qualen zufügen, sowie potentielle **körperliche Verletzungen**. Dabei ist die **Intensität unerheblich**; „leichte Klapse“ fallen genauso darunter wie bspw. Treten, Schütteln, Prügeln, Festhalten, an den Haaren ziehen. Sofern schutzbedürftige Personen nicht vor körperlichen Verletzungen bewahrt werden, stellt das ebenfalls körperliche Gewalt dar.

Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt bezeichnet sexuelle Handlungen, die an oder vor einem Kind vorgenommen werden, solche, zu denen ein Kind aufgefordert wird, oder solche, die angedroht werden. Dazu zählen alle Formen sexueller Aktivitäten wie Geschlechtsverkehr, unsittliche Berührungen etc. Neben physischer sexualisierter Gewalt werden darunter auch sexuelle Handlungen ohne direkten körperlichen Kontakt verstanden wie z.B. sexualisierte Sprache, das Zeigen von pornografischem Material, pornografische Aufnahmen.

Psychische Gewalt

Psychische Gewalt meint Zurückweisung sowie alle Handlungen und Äußerungen an oder vor einem Kind, welche die seelische oder körperliche Entwicklung oder das Verhalten des Kindes negativ beeinträchtigen. Dazu zählt u.a. das Kind in Angst versetzen, demütigen, beschimpfen, ständig kritisieren, ignorieren, aber auch Gewalt an Gegenständen wie z.B. mit Türen knallen.

Ökonomische Gewalt

Die ökonomische Gewalt gehört zur psychischen Gewalt und beinhaltet Fälle



wie dem Kind Geld oder Dinge wegzunehmen und zu verkaufen oder keine ausreichenden Geldmittel für die Versorgung des Kindes aufzuwenden.

Vernachlässigung

Vernachlässigung geschieht dann, wenn einem Kind Leistungen vorenthalten werden, welche es für seine Grundversorgung und Entwicklung benötigt. Vernachlässigung kann körperlich und gesundheitlich, kognitiv und erzieherisch, sozial, psychisch und emotional erfolgen und damit Bedürfnisse bezüglich Ernährung, Gesundheit, Unterkunft, Bildung etc. betreffen.

Cyber Mobbing

Beim Cyber Mobbing kommt es mithilfe von Informations- und Kommunikationstechnologien über das Internet bzw. Mobiltelefone zur Diffamierung, Diskriminierung, Belästigung, Nötigung etc. von anderen Menschen oder Organisationen. Dies kann auch mittels Beschaffung einer fremden (virtuellen) Identität geschehen.

Strukturelle Gewalt und Genderdimension

Strukturelle Gewalt bezieht sich auf das Gesellschaftssystem und das vorherrschende Machtungleichgewicht, welches ungleiche Chancen je nach Geschlecht, Alter, kulturellem Hintergrund, Lebensform etc. bedeutet. Hier ist auch auf junge LGBTQIA+, welche Gewalt im Zusammenhang mit geschlechtsspezifischen Situationen erfahren, Bedacht zu nehmen.

5. Schutzmaßnahmen der Organisation

5.1. Verhaltenskodex

Alle Personen, die für die BJV haupt- oder ehrenamtlich tätig sind bzw. beauftragt werden, **unterzeichnen den „Verhaltenskodex der BJV“** (siehe Anhang 1) und verpflichten sich dadurch, Regeln einzuhalten, die ein geschütztes Umfeld für Kinder und Jugendliche sowie andere vulnerable Gruppen gewährleisten.

Der Verhaltenskodex hat zum Ziel, allen genannten Personengruppen einen Leitfaden für den Kontakt mit Kindern und Jugendlichen zu geben und damit einen professionellen Schutzstandard zu gewährleisten. Zusätzlich sollen Personen vor falschen Anschuldigungen hinsichtlich ihres Verhaltens gegenüber Kindern und Jugendlichen geschützt werden.



Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden und Dienstleister*innen können Dritte über das Bestehen des Schutzkonzeptes sowie die jeweilige BJV-Anlaufstelle (schutzbeauftragte Person, Ansprechperson bei Veranstaltung) informieren. Das beinhaltet das Ablaufschema, wie Meldungen an diese herangezogen werden können.

5.2. Personal und Strafregisterbescheinigung

Alle Stellenausschreibungen enthalten einen Hinweis auf die Schutzstandards der BJV. Während des Auswahlverfahrens und speziell bei Vorstellungsgesprächen werden Bewerber*innen auf das Schutzkonzept hingewiesen.

Mit Inkrafttreten des Schutzkonzeptes sind bei Aufnahme von Mitarbeitenden folgende Faktoren Voraussetzung für eine Einstellung:

- 1) Identifikation mit dem Schutzkonzept der BJV
- 2) Unterzeichnung des Verhaltenskodex
- 3) Übermittlung einer erweiterten **Strafregisterbescheinigung „Kinder- und Jugendfürsorge“ gem. § 10 Abs. 1a Strafregistergesetz** auf eigene Kosten der Mitarbeitenden

Im Zuge des On-Boarding-Prozesses werden neue Mitarbeiter*innen von der schutzbeauftragten Person in einem persönlichen Gespräch detailliert über das Schutzkonzept informiert.

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens erfüllen alle hauptamtlichen Mitarbeitenden ebenfalls die oben genannten Punkte. Sie werden auch regelmäßig in Teammeetings über das vorliegende Schutzkonzept und etwaige Änderungen informiert.

Vorstandsmitglieder der BJV sind angehalten, der BJV die erweiterte **Strafregisterbescheinigung „Kinder- und Jugendfürsorge“** vorzulegen. Dies gilt unter Berücksichtigung ihrer konkreten Tätigkeit und einem allfälligem direkten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen.

Für Dienstleister*innen, die direkten Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben, behält sich die BJV vor, die Vorlage einer Strafregisterbescheinigung zu verlangen.



5.3. Administration und Datenschutz

Die BJV verfügt über eine Datenschutzerklärung. Persönliche Daten werden auf passwortgeschützten Datenbanken und Plattformen mit eingeschränktem Zugang gespeichert und nicht an Dritte weitergegeben.

Kinder und Jugendliche werden vor Veranstaltungen in verständlicher Weise darüber informiert, dass Foto- und Videoaufnahmen gemacht werden und sie das Recht haben, die Zustimmung zu verweigern oder später (mit Ausnahme von bereits produzierten Druckmaterialien) zu widerrufen.

Bei Events, insbesondere bei mehrtägigen Veranstaltungen, werden Aufsichtspflichtregelungen und Jugendschutzgesetze der jeweiligen Veranstaltungsorte eingehalten. Wenn Teilnehmende unter 18 Jahre alt sind, ist die schriftliche Zustimmung- und Einverständniserklärung von Erziehungsberechtigten nötig. Die Einverständniserklärung beinhaltet immer Informationen zur Veranstaltung und Kontaktdaten der jeweiligen Ansprechperson der BJV).

Neue Mitarbeitende der BJV werden im Zuge des On-Boarding-Prozesses über die Datenschutzerklärung informiert.

5.4. Öffentlichkeitsarbeit (Kommunikation, Bildverwendung)

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sowie Dienstleister*innen der BJV verpflichten sich durch ihre Unterschrift zu einem respektvollen, transparenten und gewaltfreien Umgang auf Augenhöhe in der Kommunikation mit Kindern und Jugendlichen.

Bei jeglichen Aktivitäten mit Kommunikation nach außen wird die Datenschutzerklärung, insbesondere der Schutz von Persönlichkeitsrechten, berücksichtigt. Die Datenschutzerklärung beinhaltet Informationen über Zweck und Nutzung von Medieninhalten und Fotos sowie einen Hinweis auf die Widerrufsmöglichkeit.

Öffentlichkeitsarbeit, die mit dem Schutzkonzept im Einklang agiert, umfasst jedenfalls das Einholen des Einverständnisses der/des Erziehungsberechtigten vor Verwendung des Namens oder von Bildern einer minderjährigen Person in der Berichterstattung. Auch Minderjährige selbst sollen adäquat über die Nutzung ihrer Daten informiert und um ihre Zustimmung gefragt werden. Kinder- und Jugendschutz wird in allen Postings und Blog-Beiträgen wie auch in Pres-



seussendungen und -gesprächen etc. der BJV berücksichtigt. Die Berichterstattung über Kinder und Jugendliche und auch die bildliche Darstellung soll in Einklang mit der Kinderrechtskonvention passieren.

Außerdem wird in der Kommunikation auf eine allgemein verständliche und gendergerechte Sprache geachtet.

5.5. Anforderungsprofil schutzbeauftragte Person

Sämtliche Maßnahmen im Rahmen des Schutzkonzepts müssen im Interesse von Kindern und Jugendlichen geschehen und überwacht werden. Um dies sicherzustellen, wird von der Geschäftsführung aus dem Kreis der hauptamtlichen BJV-Mitarbeitenden dem Vorsitz eine schutzbeauftragte Person zur Bestätigung vorgeschlagen. Diese fungiert als Ansprechperson für Fragen des Kinderschutzes sowie im Beschwerdefall. Zusätzlich wird eine Stellvertretung aus dem Büro ernannt, wobei diese beiden Funktionen nach Möglichkeit geschlechterparitätisch besetzt sein sollen.

Das Anforderungsprofil der schutzbeauftragten Person und Stellvertretung beinhaltet:

- 1) Grundqualifikationen (folgende Hintergründe können als Orientierung dienen, werden aber nicht zwingend vorausgesetzt: z.B. Sozialarbeit, Psychologie, Pädagogik, therapeutischer oder juristischer Hintergrund), ggf. mit entsprechender Zusatzqualifikation im Präventionsbereich
- 2) Aus- oder Fortbildung zur Prävention von Gewalt bzw. sexualisierter Gewalt (optional)
- 3) Sexualpädagogische Aus- oder Weiterbildung (Umgang mit Sexualität, insbesondere sexuelle Entwicklung bei Buben und Mädchen) (optional)
- 4) Gesprächsführung in Krisensituationen; Deeskalation bei Gewalt inklusive sexualisierter Gewalt (optional)
- 5) Reflektierter Umgang mit Gewalt und Sexualität



- 6) Sehr gute Kenntnisse der Strukturen und Hierarchien der eigenen Organisation sowie gute Vernetzung zu Fachkreisen und Hilfsstellen¹

Zu den Aufgaben der schutzbeauftragten Person und Stellvertretung gehören u.a.:

- 1) Sicherstellung der Umsetzung des Schutzkonzepts
- 2) Monitoring und jährliche Evaluation des Schutzkonzepts
- 3) Vorbereitung des jährlichen Berichts an die Vollversammlung der Österreichischen Kinder- und Jugendvertretung
- 4) Ansprechperson bei Verdachtsfällen

Im Verdachtsfall haben die schutzbeauftragte Person und Stellvertretung folgende Aufgaben:

- 1) Interne Gesprächsführung mit unmittelbar Beteiligten und ggf. Involvierung von externen Expert*innen
- 2) Weiterleitung und Information an Geschäftsführung und Vorstand laut internem Fallmanagement (siehe Anhang 2)
- 3) Dokumentation des Ablaufs und DSGVO-konforme Sicherung der Protokolle

6. Beschwerdemanagement

Meldungen, Beschwerden und Fälle können über die Emailadresse schutzkonzept@bjv.at an die schutzbeauftragte Person herangetragen werden. Die BJV nimmt jede Meldung ernst und alle darin angeführten Informationen werden vertraulich behandelt und Persönlichkeitsrechte bleiben gewahrt.

Hinweise zum Beschwerdemanagement und weitere Informationen, wie Vorfälle gemeldet werden können, sind gemeinsam mit dem vollständigen Schutzkonzept auf der BJV-Website abrufbar (<https://bjv.at/schutzkonzept/>).

Bei Veranstaltungen der BJV werden die Teilnehmenden ausdrücklich auf die

¹ Anforderungsprofil für die/den Kinderschutzbeauftragte*n:
https://www.schutzkonzepte.at/Plattform/wp-content/uploads/2020/11/Anforderungsprofil_Kinderschutzbeauftragte.pdf



Informationen auf der Website, insbesondere wie Vorfälle gemeldet werden können, hingewiesen. Mitgliedsorganisationen, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitenden und Dienstleister*innen werden ebenfalls regelmäßig und anlassbezogen auf diese Informationen aufmerksam gemacht.

Die schutzbeauftragte Person prüft eingegangene Meldungen (u.a. mit Befragungen). Wenn sich ein Verdacht erhärtet, beginnt das interne Prozedere des Fallmanagements (siehe 7. Fallmanagement) zu greifen.

Anonyme Beschwerden werden ebenfalls soweit wie möglich aufgenommen und berücksichtigt. Hierbei kann allerdings keine vollständige Bearbeitung und Rückmeldung garantiert werden.

7. Fallmanagement

7.1. Allgemeine Standards

Die BJV trifft Vorkehrungen für den Umgang und die Verfolgung von Verdachtsfällen von Kindesmissbrauch und -misshandlung sowie sämtlichen Formen von Gewalt und Diskriminierung. Grundlage aller Entscheidungen innerhalb des Fallmanagement-Systems sind das Wohl und der Schutz des Kindes.

Ziel des Fallmanagement-Systems ist es, bei Verdachtsfällen eine adäquate und schnelle Untersuchung der jeweiligen Situation zu ermöglichen und Fälle von Missbrauch und Misshandlung frühzeitig zu erkennen. Zudem soll gewährleistet werden, dass betroffene Kinder geschützt werden und Zugang zu besonderen Hilfsangeboten bekommen, um weiteren Schaden von ihnen abzuwenden.

Das Fallmanagement-System der BJV soll sowohl Entscheidungsträger*innen als auch relevanten Akteur*innen einen Bezugsrahmen geben und den Informationsfluss sicherstellen.

Kinder, die mit der BJV in Kontakt kommen, werden in leicht verständlicher Sprache darüber informiert, an wen sie sich im Bedarfsfall wenden und wie sie diese Person kontaktieren können. Verfolgt die BJV Aktivitäten bzw. Projekte, bei denen ein direkter Kontakt mit Kindern und Jugendlichen gegeben ist, werden alle in die Aktivität involvierten Personen über die entsprechenden Vorgehensweisen aufgeklärt, um ebenfalls weiterhelfen zu können.



7.2. Rolle der schutzbeauftragten Person

Die schutzbeauftragte Person ist verantwortlich für die Umsetzung der Leitlinien (z.B. Unterzeichnung des Verhaltenskodex), deren regelmäßige Evaluation sowie Besprechung (z.B. Themensetzung in Bürositzungen) und die Vorbereitung des jährlichen Berichts an die Vollversammlung der Österreichischen Kinder- und Jugendvertretung.

Die schutzbeauftragte Person schult das Vorstandsmitglied, welches für das Thema Kinderschutz zuständig ist, jeweils am Beginn einer neuen Funktionsperiode in das Thema ein. Wenn sich ein Verdachtsfall erhärtet, wird diese Person gemeinsam mit der Geschäftsführung von der schutzbeauftragten Person hinzugezogen.

Jede Meldung wird ernst genommen und mit höchster Priorität verfolgt. Das bedeutet, dass die schutzbeauftragte Person ihr zeitnah und strukturiert nachgeht. Eine Erstabklärung mit der betroffenen Person soll innerhalb von 24 Stunden ab Bekanntwerden des Verdachts stattfinden. Die schutzbeauftragte Person dokumentiert die Meldung und leitet die laut Fallmanagement nächsten Schritte ein. Dabei ist zu beachten, dass sich die jeweilige Vorgehensweise aus dem Einzelfall ableitet. Bei Erhärtung von Verdachtsfällen werden in Rücksprache mit der Geschäftsführung und dem zuständigen Vorstandsmitglied notwendige Maßnahmen ergriffen und alle Vorstandsmitglieder werden über die Meldung informiert.

Die schutzbeauftragte Person soll ca. einmal im Jahr an einschlägigen Weiterbildungen im Präventionsbereich teilnehmen. Das gilt nach Möglichkeit auch für die Stellvertretung.

7.3. Verdachtsfälle

Die BJV behandelt Verdachtsfälle, die sich gegen haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeitende der BJV bzw. Mitglieder eines BJV-Gremiums oder Dienstleister*innen richten. Meldungen können sich auf Situationen innerhalb oder außerhalb (im Privatbereich) des direkten Arbeitsbereiches der BJV beziehen.

Die Meldung eines Verdachtsfalles an die BJV bzw. die schutzbeauftragte Person kann dabei auf unterschiedliche Art und Weise erfolgen (mündlich, schriftlich).

Die schutzbeauftragte Person trägt die Verantwortung für eine schnelle und unmittelbare weitere Verfolgung des Verdachts. Es ist von großer Bedeutung, dass



das weitere Vorgehen nach einer Meldung unmittelbar und vertraulich mit den Akteur*innen, von denen die Information gekommen ist, oder mit weiteren involvierten Personen unter Einhaltung geltender Datenschutzbestimmungen und Verschwiegenheitspflichten abgeklärt wird. Sofern sich ein Verdachtsfall erhärtet, benachrichtigt die schutzbeauftragte Person das zuständige Vorstandmitglied und die Geschäftsführung. Das weitere Vorgehen (ggf. Hinzuziehen von Kinderschutzexpert*innen) hängt davon ab, wie schwerwiegend der gemeldete Verdachtsfall ist und wie viele Informationen darüber vorliegen. Alle Verdachtsfälle werden von der schutzbeauftragten Person gesichert und geschützt dokumentiert.

Allgemein gilt bei allen Verdachtsfällen, Ruhe zu bewahren und sowohl die betroffene Personen als auch die verdächtige Person nie in gleichzeitiger Anwesenheit zum Vorfall zu befragen. Der Opferschutz hat höchste Priorität und gebietet eine sensible Vorgehensweise.

8. Monitoring und Evaluation

Das vorliegende Dokument wird laufend weiterentwickelt, die Leitlinien werden überprüft und bei Überarbeitungsbedarf adaptiert.

Zu diesem Zweck soll einmal pro Jahr Feedback von Mitarbeiter*innen und Vorstandmitgliedern eingeholt werden.

Darüber hinaus wird auf der jährlichen Vollversammlung und im Jahresbericht der BJV in einem eigenen Punkt über die Umsetzung berichtet.

9. Anhänge

Anhang 1 – Verhaltenskodex Kinder- und Jugendschutz in der BJV

Anhang 2 – BJV-Fallmanagement



Anhang 1 – Verhaltenskodex Kinder- und Jugendschutz in der BJV

Die nachfolgenden Verhaltensleitlinien dienen dazu, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende sowie Dienstleister*innen im Umgang mit Kindern- und Jugendlichen zu sensibilisieren. Der Verhaltenskodex soll die Rechte von Kindern und Jugendlichen wahren und das Risiko von Gewalt, Missbrauch und Diskriminierung jeglicher Form minimieren.

Mit meiner Unterschrift verpflichte ich _____(Name)

mich in meiner Position als _____ dazu,

- das Schutzkonzept der Bundesjugendvertretung (BJV) zu befolgen,
- auf alle Verdachtsfälle sofort zu reagieren und diese der schutzbeauftragten Person zu melden
- jede Person mit Respekt zu behandeln und ihr persönliches Recht auf Privatsphäre zu achten,
- zu einem sicheren Umfeld für Kinder und jungen Menschen unter Berücksichtigung ihrer individuellen Bedürfnisse und insbesondere für jene in vulnerablen Situationen beizutragen,
- Kinder und Jugendliche zu ermutigen, ihre Meinungen und Sorgen zu teilen, insbesondere Verhaltensweisen, die ihnen missfallen oder ihre Sicherheit beeinträchtigen,
- Situationen und Aktivitäten mit Kindern, Jugendlichen und vulnerablen Gruppen so zu planen, dass mehrere Personen in Seh- und Hörweite sind und es nicht zu Eins-zu-Eins-Situationen kommt,
- sorgsam mit dem Vertrauen von Kindern und jungen Menschen umzugehen,
- achtsam und reflektiert mit der Machtposition und dem Einfluss, den meine Position mit sich bringt, umzugehen,
- sorgsam mit den Daten von Kindern und jungen Menschen umzugehen und dieses Verhalten auch von Dritten einzufordern, die von der BJV Daten erhalten,
- beim Fotografieren oder Filmen den Schutz von Persönlichkeitsrechten zu wahren,
- bei der Erstellung von Informationsmaterial, Berichten etc. auf eine einfache, allgemein verständliche und gendergerechte Sprache zu achten.



Ich identifiziere mich mit dem Schutzkonzept der BJV, fühle mich für den Schutz von Kindern und Jugendlichen verantwortlich und werde Verdachtsfälle sofort der schutzbeauftragten Person melden. Ich werde jegliche Form von körperlicher und verbaler Gewalt, Missbrauch und Diskriminierung unterlassen.

Ich verpflichte mich dazu,

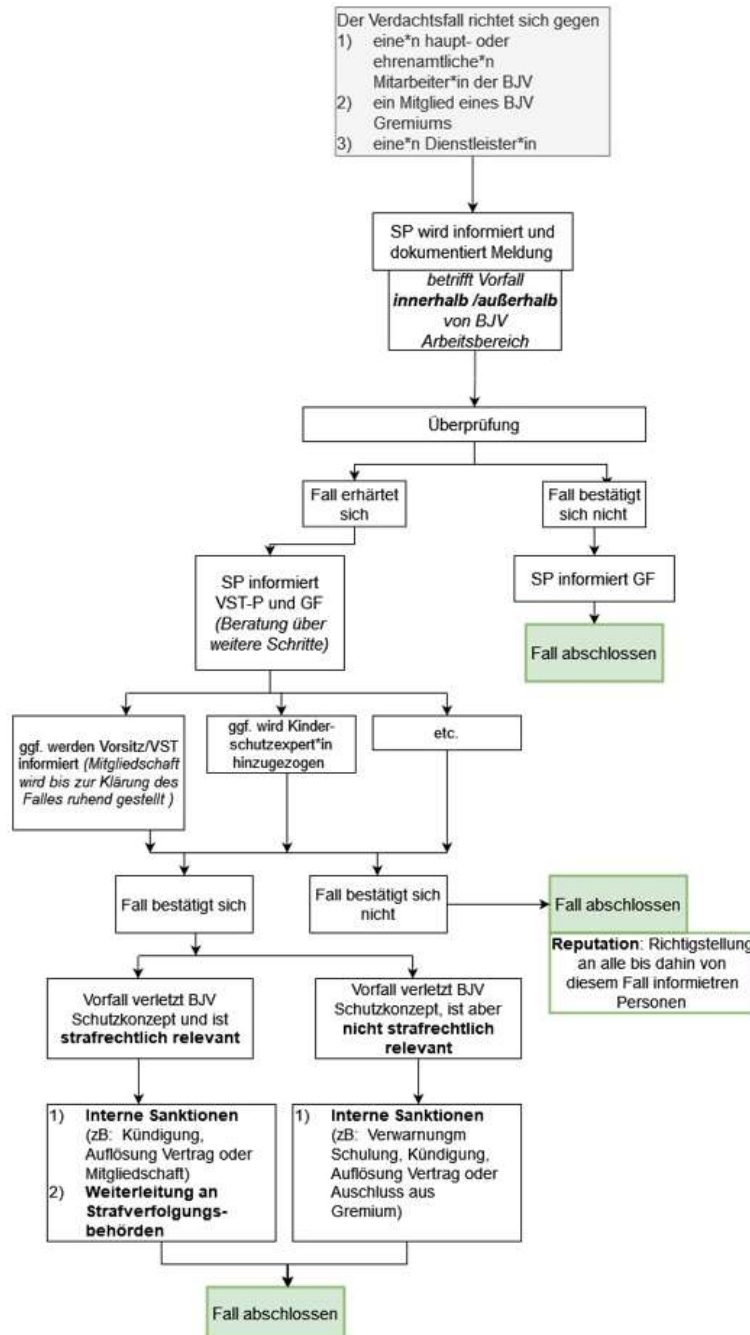
- unangemessene körperliche und verbale Kontakte sowie Kontakte über (soziale) Medien, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und vulnerablen Personen zu unterlassen,
- keine suggestiven Gesten oder Bemerkungen wie unangemessene, sexualisierte, die Person entwertende oder sonstige missbräuchliche Ausdrücke zu benutzen sowie zu machen,
- gewaltsames, gefährliches oder misshandelndes Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen von Dritten sofort zu melden,
- im Rahmen von BJV-Aktivitäten keine einzelnen Personen offensichtlich zu bevorzugen.

Datum, Ort

Unterschrift



Anhang 2 – BJV-Fallmanagement



Angeführte Beispiele sind keine abschließende Aufzählung und dienen nur als mögliche Maßnahmen. Sanktionen und Wiederherstellungsmaßnahmen werden immer im Einzelfall geprüft und entschieden.

Abkürzungen:

GF = Geschäftsführung

MO = Mitgliedsorganisation

SK = Schutzkonzept

VST = Vorstand

SP = schutzbeauftragte Person

VST-P = zuständige Person aus dem Vorstand



Weiterverbreitung, Vervielfältigung



Das vorliegende Schutzkonzept bzw. Teile davon können unter Einhaltung folgender Bedingungen in jedwedem Format oder Medium weiterverwendet oder vervielfältigt werden:

- Angabe, dass sich das neue Material am Schutzkonzept der BJV orientiert.
- Das Material darf nicht für kommerzielle Zwecke benutzt werden.
- Wenn das Schutzkonzept verändert oder anderweitig darauf aufgebaut wird, darf der neue Beitrag nur unter denselben Bedingungen verbreitet werden.

Impressum:

Herausgeber*in:

Österreichische Kinder- und Jugendvertretung

Liechtensteinstraße 57/2

1090 Wien

Email: office@bjv.at

Web: www.bjv.at

